

Gemeinde Dotternhausen

Richtlinien über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen

§ 1 Begriffsbestimmung

- 1) Verein im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist jeder selbständige eingetragene Verein in Dotternhausen, zu dem sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und seinen Sitz und Wirkungskreis in der Gemeinde Dotternhausen hat.

In besonders begründeten Einzelfällen können gemeinnützige Vereinigungen und Gruppen, deren Wirkungskreis sich auf die Gemeinde Dotternhausen erstreckt, nach diesen Richtlinien ebenfalls eine Förderung erhalten.

- 2) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen:
 1. Politische Parteien,
 2. Religionsgemeinschaften und dergleichen,
 3. Wirtschaftliche Vereine,
 4. Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht Belange des Kultur- und Sportlebens oder der Gemeinnützigkeit zum Ziele haben,
 5. Fördervereine von Vereinen.

§ 2 Allgemeiner Fördergrundsatz

Die Gemeinde Dotternhausen fördert im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel nach diesen Richtlinien die Vereine gemäß § 1, die mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen und auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken. Im Rahmen dieser Förderung werden Zuwendungen außerdem nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft steht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht dabei nicht.

§ 3 Arten der Förderung

Die Gemeinde Dotternhausen gewährt an Vereine gemäß § 1 folgende Zuwendungen:

1. Bereitstellung von Veranstaltungs- und Übungsräumen
2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
3. Förderung der Jugendarbeit
4. Veranstaltungszuschüsse
5. Zuschuss zu Altmaterialsammlungen
6. Zuschüsse für besonders notwendige Anschaffungen
7. Zuschüsse zu Baumaßnahmen
8. Jubiläums- und Ehrengaben
9. Erlass von Steuerschulden gegenüber der Gemeinde

§ 4 Bereitstellung von Veranstaltungs- und Übungsräumen

- 1) Die Gemeinde Dotternhausen fördert die Vereine gemäß § 1 im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch Überlassung gemeindlicher Gebäude und Räume für Übungs- und Veranstaltungszwecke.

Die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen bzw. Entgeltrichtlinien sind zu beachten.

- 2) Über die Bezuschussung von Aufwendungen, welche den Vereinen gemäß § 1 aus der Anmietung oder der Pacht von Räumen Dritter entstehen bzw. aus dem Betrieb von vereinseigenen Räumlichkeiten entstehen, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 5 Zuschüsse für den laufenden Betrieb

Die Gemeinde Dotternhausen gewährt den Vereinen gemäß § 1 im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten (Personal-, Unterhaltungskosten, kleinere Anschaffungen usw.) einen jährlichen Zuschuss.

§ 6 Laufende Vereinsförderung

- 1) Die Gemeinde Dotternhausen gewährt Vereinen gemäß § 1 auf schriftlichen Antrag und Nachweis der Mitgliederzahlen einmalige jährliche Zuwendungen in Form von Pauschalsätzen.

Diese betragen

bei Vereinen mit bis zu 20 Mitgliedern	100 €
bei Vereinen mit über 20 bis zu 50 Mitgliedern	160 €
bei Vereinen von über 50 Mitgliedern	410 €

- 2) Der Grundbetrag erhöht sich beim Liederkranz Dotternhausen um 385 € und beim Musikverein Dotternhausen um 515 €.
- 3) Die Flutlichtkosten des Sportvereins werden mit 510 €, die des Tennisclubs mit 255 € bezuschusst.

§ 7 Förderung der Jugendarbeit

- 1) Soweit in den zu fördernden Vereinen (gemäß § 1) Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) Mitglied sind, gewährt die Gemeinde auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 10,50 € je Kind bzw. Jugendlichen. Der Nachweis ist über die Meldung an den Dachverband oder Vorlage des Mitgliederverzeichnisses zu führen.
- 2) Der Musikverein Dotternhausen und der Sportverein Dotternhausen erhalten zudem einen Zuschuss zu den Übungsleiterkosten für die Jugendarbeit in Höhe von 1.500 €.

§ 8 Veranstaltungszuschüsse

Die Vereine gemäß § 1 erhalten für öffentliche Veranstaltungen in der Festhalle einen Zuschuss in Höhe von 240 € je Veranstaltungstag. Bei Veranstaltungen im Singsaal beträgt der Zuschuss pro Tag 39 €.

§ 9 Zuschuss zu Altmaterialsammlungen

Vereine gemäß § 1 erhalten für die Durchführung von Altmaterialsammlungen im Gemeindegebiet einen Zuschuss von 5 € je Tonne Metallschrott und 10 € je Tonne Altpapier. Der Nachweis ist über Abnahmebestätigungen der Verwertungsbetriebe zu führen.

§ 10 Zuschüsse für besonders notwendige Anschaffungen

- 1) Die Gemeinde kann den Vereinen gemäß § 1 auf Antrag einen Zuschuss für besonders notwendige Anschaffungen, Erneuerungen und Reparaturen gewähren, deren Wert im Einzelfall 500 € übersteigt. Hierzu gehören z.B. Instrumente, Sportgeräte, Uniformen usw..

Werden von einem Verein mehrere Anschaffungen als Gesamtmaßnahme getätigt (z.B. Erstausrüstung Jugendkapelle), ist eine Bezuschussung auch dann möglich, wenn der Einzelwert mindestens 350,00 € beträgt und der Gesamtbetrag 500 € übersteigt.

- 2) Der gemeindliche Beitrag beträgt 25 % des Rechnungsbetrages, wobei vom Rechnungsbetrag Zuschüsse Dritter (WLSB, Sängerbund, Eigenanteile der Mitglieder) abzusetzen sind. Sämtliche Zuschussmöglichkeiten durch Dritte sind dabei auszuschöpfen.
- 3) Die Anträge werden im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel berücksichtigt. Für die Haushaltsplanung sind Antragsanmeldungen bis spätestens November für das Folgejahr einzureichen.
- 4) Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Anschaffung muss nachgewiesen werden.
- 5) Für die Bewilligung der Anschaffungszuschüsse ist der Gemeinderat zuständig.

§ 10a Zuschüsse zu Baumaßnahmen

Die Gemeinde kann den Vereinen gemäß § 1 Zuschüsse zu Baumaßnahmen gewähren. Über die Anträge und die Förderhöhe entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Anträge können bis spätestens 1.10. jeden Jahres für das Folgejahr bei der Gemeinde eingereicht werden.

§ 11 Jubiläums- und Ehrengaben

Vereine gemäß § 1 erhalten auf Antrag bei Vereinsjubiläen je 25 Jahre Vereinsbestehen eine Jubiläumsgabe in Höhe von 250 €.

§ 12 Erlass von Steuerschulden

Gewerbesteuerschulden von Vereinen gemäß § 1 werden grundsätzlich im Rahmen der Vereinsförderung ausgeglichen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewerbeertrag, welcher der Steuerschuld zugrunde liegt, zur Finanzierung von Vereinsaufwendungen eingesetzt wird, die jeweils auch im Rahmen der Förderrichtlinien der Gemeinde förderfähig sind. Gleiches gilt auch für die Steuerschuld, welche aus der Hinzurechnung von Zinsen aus Dauerschulden entstehen.

§ 13 Auszahlungsregelung

Die laufenden Zuschüsse werden jeweils in der Mitte jeden Jahres auf Antrag an die Vereine ausbezahlt. Als Antrag gilt die Vorlage der Mitgliederdaten bzw. der Bestandsmeldungen an den Dachverband sowie möglicher zusätzlicher Erläuterungen.

Der Gemeinde Dotternhausen ist auf Verlangen die zweckgebundene Verwendung der Zuschüsse im Einzelnen zu belegen sowie Einsicht in die Buchführung zu gewähren.

§ 14 Förderung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel

Überschreiten die beantragten Zuschüsse nach diesen Richtlinien die hierfür haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel, so sind zunächst die laufenden Zuschüsse auszubezahlen. Die weiteren Zuschüsse sind entsprechend den vorhandenen Haushaltsmitteln zu kürzen, sofern die Mehrausgaben nicht überplanmäßig bewilligt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2016 in Kraft
Dotternhausen, den

Monique Adrian
Bürgermeisterin